OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

K4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-401163/4/KPe**

Datum: **Linz, 10. Juli 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 17.03.2026, GZ: BHSD/925140023434/25, wegen Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002 (BStMG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen, dies mit der Maßgabe, dass der Spruch wie folgt ergänzt wird: „Die Vignette war teilweise im Tönungsstreifen und über auf der Windschutzscheibe noch vorhandene Reste eines Aufklebers aufgeklebt."

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 60 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) vom 17.03.2026, GZ: BHSD/925140023434/25, wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe in der Höhe von 300 Euro sowie im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 9 Stunden wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 20 Abs. 1 iVm § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 2 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 (BStMG) verhängt. Der Tatvorwurf lautet wie folgt:

„Datum/Zeit: 20.08.2025, 17:42 Uhr
Ort: B__, A8 Str.km 70,02, Abschnitt Ort im C__ - D__, Fahrtrichtung: Staatsgrenze E__
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (D)
Sie haben ein Kraftfahrzeug auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt, dessen technisch zulässige Gesamtmasse nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt oder das als solche mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3,5 Tonnen gilt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Die zeitabhängige Maut ist vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer gültigen Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeuges im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (digitale Vignette) zu entrichten. Zum Zeitpunkt der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes war am Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht noch war für das Kennzeichen des Fahrzeuges eine zum Zeitpunkt der Benützung gültige digitale Vignette registriert, wodurch die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet wurde. Die vorhandene Klebevignette war nicht gültig, da sie nicht ordnungsgemäß den Vorgaben der Mautordnung für die Autobahnen und Schnellstraßen Österreichs angebracht (geklebt) war."

Im Wesentlichen wurde das Straferkenntnis damit begründet, dass die vorgeworfene Verwaltungsübertretung durch das vorliegende Beweisfoto und das durchgeführte Ermittlungsverfahren nachgewiesen sei. Im Ermittlungsverfahren sei dem Beschwerdeführer auch die Stellungnahme der ASFINAG vom 16.02.2026 zur Kenntnis gebracht worden und aus dieser gehe hervor, dass die Vignette nicht ordnungsgemäß angebracht worden sei, weil sie nicht vollständig mit dem Kleber der Vignette an der Windschutzscheibe angebracht gewesen und überdies auf Reste einer alten Vignette geklebt worden sei.

I.2. Binnen offener Frist hat der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 06.04.2026 Beschwerde gegen das Straferkenntnis erhoben und im Wesentlichen vorgebracht, dass er die Vignette am Tattag um 14:50 Uhr gekauft und auf der Windschutzscheibe angebracht habe. Im Moment des Anbringens sei die Stelle jedoch nicht gut einsehbar gewesen. Es sei im Fahrzeug bereits die dritte

Frontscheibe eingebaut worden, wobei von der Werkstatt die günstigste Scheibe eingebaut worden sei. Kurz nach dem Salzburger Autobahnkreuz sei der Beschwerdeführer das erste Mal elektronisch erfasst worden, dies sei ohne Konsequenzen geblieben, da die Vignette auslesbar gewesen sei. Am 18.08. bei der Ausreise in F__ sei eine physische Kontrolle der Vignette durch einen Mitarbeiter der ASFINAG erfolgt. Dieser habe gemeint, er solle nächstes Mal besser kleben. Der Monat, um den es gehe, stehe quer über die Vignette. Ein verpöntes Verhalten liege nicht vor. Der Beschwerdeführer begehrte erkennbar die Aufhebung des Straferkenntnisses und die Einstellung des Strafverfahrens. Ausdrücklich beantragt wurde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

I.3. Mit Schreiben vom 16.04.2026 wurde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Das Landesverwaltungsgericht entscheidet gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt der belangten Behörde samt Beweisfoto und in die Beschwerdeschrift. Weiters fand am 26.06.2026 eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, an welcher der Beschwerdeführer teilgenommen hat.

II. Auf Grundlage des durchgeführten Beweisverfahrens wird folgender Sachverhalt festgestellt und dieser Entscheidung zugrunde gelegt:

Der Beschwerdeführer benützte am 20.08.2025, 17:42 Uhr, mit dem PKW mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (D) die A8 in der Gemeinde St. Marienkirchen bei Schärding, A8 Str.km 70,02, Abschnitt Ort im C__ - D__, Fahrtrichtung: Staatsgrenze E__.

Auf der Windschutzscheibe des Fahrzeugs war eine 10-Tages-Vignette für PKW für das Jahr 2025 mit der Lochung „17/8" angebracht. Der untere Teil der Vignette ragte dabei in den Tönungsstreifen der Windschutzscheibe, sodass die Lochung des Monats („8") von außen nicht erkennbar war, aber dennoch elektronisch durch das Kontrollsystem der ASFINAG erfasst werden konnte. An der Stelle, an der die Vignette angebracht war, befanden sich überdies noch Reste eines anderen Aufklebers (vermutlich einer Vignette), sodass von außen auf der Vignette der Schriftzug „B 8" eindeutig erkennbar war. Die Vignette war damit jedenfalls zum Teil nicht vollständig direkt auf der Windschutzscheibe des Fahrzeugs angebracht, sondern wurden Reste eines anderen Aufklebers mit der Vignette überklebt.

Eine Einzahlung der Ersatzmaut ist nicht erfolgt.

Der Beschwerdeführer ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Behördenakt sowie aus dem Vorbringen in der Beschwerde als auch aus den Ergebnissen der durchgeführten mündlichen Verhandlung.

Entscheidungswesentlich und strittig ist in gegenständlichem Fall ausschließlich die Frage, ob die grundsätzlich gültige Vignette ordnungsgemäß auf dem Fahrzeug angebracht wurde. Aus den Beweisbildern ergibt sich eindeutig, dass die Vignette im unteren Bereich in den Tönungsstreifen ragt und gleichzeitig auch, dass die Vignette – trotz Anbringung im Tönungsstreifen – vom System der ASFINAG auslesbar war (Lichtbild Behördenakt, Seite 52). Der Beschwerdeführer hat allerdings im Rahmen der mündlichen Verhandlung selbst zugestanden, dass aufgrund des Tönungsstreifens die Lochung des Monats „8" nicht (oder zumindest nur schlecht) erkennbar gewesen ist. Der Beschwerdeführer hat diese Anbringung auch nicht bestritten und damit gerechtfertigt, dass die Klebestelle der Windschutzscheibe vom Fahrerplatz nicht vollständig einsehbar sei und daher (versehentlich) die Vignette im Tönungsstreifen angebracht wurde. Auch brachte der Beschwerdeführer vor, dass die Windschutzscheibe getauscht werden musste und diese günstige Ersatzscheibe über einen Tönungsstreifen verfügt, was ihm aber nicht bewusst gewesen sei. Dazu ist jedoch festzuhalten, dass auf der Windschutzscheibe auch eine alte Vignette aus dem Jahr 2019 geklebt war, sodass die Existenz des Tönungsstreifens für den Beschwerdeführer im Jahr 2025 dann doch nicht überraschend gewesen sein kann.

Die Feststellung, dass auf der Vignette der Schriftzug „B 8" erkennbar war, ergibt sich einerseits aus dem Bild des Mautüberwachungssystems der ASFINAG als auch aus der Aussage des Beschwerdeführers, welcher vorgebracht hat, dass es sich dabei um das Monat der Gültigkeit der Vignette handle. Aufgrund dieser Behauptung wurde im Rahmen der mündlichen Verhandlung in die zum Tatzeitpunkt gültige Mautordnung Einsicht genommen, in welcher auch die verschiedenen Vignettenarten abgebildet sind. Das erkennende Gericht und der Beschwerdeführer konnten sich so davon überzeugen, dass für die Determinierung der zeitlichen Gültigkeit der Vignette ausschließlich die an den Rändern vorgesehenen Felder für die Lochung vorgesehen sind. Ein Schriftzug, etwa wie im konkreten Fall „B8", der mittig auf der Vignette angebracht ist, und das Monat der Gültigkeit der Vignette vorsieht, ist in der Mautordnung nicht vorgesehen. Zudem ist anzumerken, dass der Schriftzug „B8" auch nicht gerade an der Vignette bzw. genau mittig ausgerichtet ist. Nachdem auch der Beschwerdeführer nicht darlegen

konnte, wie dieser Schriftzug entstanden ist, gelangte das erkennende Gericht zur Überzeugung, dass es sich dabei um Reste eines alten, nicht vollständig entfernten Aufklebers, allenfalls sogar um eine alte Vignette, handelt.

Die Feststellung, dass keine Ersatzmaut bezahlt wurde, ergibt sich ebenfalls aus dem Akteninhalt: sowohl aus der Anzeige als auch in der Stellungnahme der ASFINAG (Behördenakt Seite 55) ergibt sich, dass eine Ersatzmaut nicht bezahlt wurde; diesem Umstand ist der Beschwerdeführer weder im Verfahren vor der Behörde noch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren entgegengetreten.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Gemäß § 10 Abs. 1 BStMG (Bundesstraßen-Mautgesetz 2002) unterliegt die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut.

Gemäß § 11 Abs. 2 BStMG ist die zeitabhängige Maut vor Benützung von Mautstrecken durch Ankleben einer Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens und des Zulassungsstaates eines Fahrzeuges im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft zu entrichten. Abweichend davon ist die zeitabhängige Maut für die Benützung von Mautstrecken während eines Kalendertages (Eintagesvignette) durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeugs im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (digitale Vignette) zu entrichten.

Aus Punkt 1.8 der Mautordnung (Version 83) ergibt sich, dass vor dem Befahren des mautpflichtigen Straßennetzes sich der Lenker eines mautpflichtigen Kraftfahrzeugs zu vergewissern hat, dass die zeitabhängige Maut für den Zeitraum der beabsichtigten Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes (vorab) ordnungsgemäß entrichtet wurde. Dies beinhaltet jedenfalls die Überprüfung, ob die Maut mit der dem Kraftfahrzeug entsprechende Vignettenart ordnungsgemäß entrichtet wurde. Bei Verwendung der Klebevignette hat überdies eine Sichtprüfung insbesondere hinsichtlich Art und Ort der Anbringung der Klebevignette (soweit das bloße Mitführen der Klebevignette nicht ausdrücklich erlaubt ist, siehe Punkt 2.2.2), hinsichtlich ihrer Unversehrtheit sowie hinsichtlich ihrer Sicht- und Kontrollierbarkeit zu erfolgen.

In Punkt 2.2.1 der Mautordnung (Version 83) ist u.a. festgelegt, dass vor der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes eine gültige der jeweiligen Fahrzeugkategorie entsprechende Klebevignette ordnungsgemäß anzubringen ist. Eine Klebevignette gilt nur dann als ordnungsgemäß angebracht, wenn diese

- vollständig von der Trägerfolie abgelöst und
- unter Verwendung des originären Vignettenklebers
- vollständig und unbeschädigt sowie
- gut sicht- und kontrollierbar
- ohne zusätzliche Hilfsmittel

angebracht wurde.

Jede andere Art der Anbringung [z.B. Verwenden von Hilfsmitteln (z.B. Klebestreifen), andere Arten von Fixierungen (z.B. Parkscheinhalter etc.), ein Überkleben der Klebevignette mit einer (zusätzlichen) Schutzfolie, nicht vollständiges Ablösen von der Trägerfolie („X" auf der Trägerfolie ist sichtbar) oder nicht vollständige Anbringung der Vignette] sowie jede andere als in dieser Mautordnung zugelassene Mehrfachverwendung der Klebevignette ist nicht gestattet, verwirkt den Nachweis der ordnungsgemäßen Mautentrichtung und kann den Tatbestand der Mautprellerei verwirklichen.

Gemäß § 19 Abs. 1 BStMG ist in der Mautordnung für den Fall der nicht ordnungsgemäßen Entrichtung der Maut eine Ersatzmaut festzusetzen, die den Betrag von 250 Euro einschließlich Umsatzsteuer nicht übersteigen darf.

Nach § 19 Abs. 4 BStMG ist die ASFINAG ermächtigt, sofern es bei einer Verwaltungsübertretung gemäß § 20 zu keiner Betretung kommt, den Zulassungsbesitzer schriftlich zur Zahlung einer Ersatzmaut aufzufordern, sofern der Verdacht auf automatischer Überwachung oder dienstlicher Wahrnehmung eines Mautaufsichtsorgans beruht. Die Aufforderung hat eine Identifikationsnummer und eine Kontonummer zu enthalten. Ihr wird entsprochen, wenn die Ersatzmaut binnen vier Wochen ab Ausfertigung der Aufforderung dem angegebenen Konto gutgeschrieben wird und der Überweisungsauftrag die automatisationsunterstützt lesbare, vollständige und richtige Identifikationsnummer enthält.

Gemäß § 20 Abs. 1 BStMG begehen Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen.

IV.2. Durch die Anbringung der Vignette teilweise im Tönungsstreifen ist evident – und wurde auch vom Beschwerdeführer anlässlich der mündlichen Verhandlung selbst eingeräumt – dass die Monats-Lochung („8") von außen nicht (bzw. nur schlecht) sichtbar ist. Damit ist eine – wie in der Mautordnung geforderte – gute Sichtbarkeit und Kontrollierbarkeit nicht gegeben, auch wenn das elektronische Mautsystem dennoch in der Lage war, die Lochung zu erkennen. Weiters kommt im konkreten Fall noch der Umstand, dass die Vignette an einer Stelle auf der Windschutzscheibe angebracht war, die noch mit alten Aufkleberresten beklebt war. Daraus ist ersichtlich, dass die Vignette nicht direkt auf der

Windschutzscheibe angebracht war. Überdies wird durch das Überkleben die Kontrollierbarkeit insbesondere im Hinblick auf Sicherheitsmerkmale der Vignette, die dadurch entweder nicht erkennbar oder (beim Wiederablösen der Vignette) nicht ausgelöst werden und damit eine (unzulässige) Mehrfachverwendung der Vignette allenfalls nicht erkennbar wäre.

Der Beschwerdeführer hat damit das vorgeworfene Delikt als Lenker des Kraftfahrzeuges zur Tatzeit am Tatort in objektiver Hinsicht verwirklicht.

Der Lenker eines Kraftfahrzeuges ist überdies verpflichtet, sich eigeninitiativ vor Befahren einer Mautstrecke über die Anbringungsvorschriften von Vignetten zu informieren, die Vignette korrekt anzubringen bzw. die korrekte Anbringung einer Vignette zu überprüfen. Eine (gültige) Vignette muss demnach entsprechend der Anbringungsvorschriften auf die Windschutzscheibe aufgeklebt werden (Verhinderung der Mehrfachverwendung auf verschiedenen Kraftfahrzeugen). Diesbezüglich besteht nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch für ausländische Kraftfahrzeuglenker die Verpflichtung, sich über die Rechtsvorschriften, die er bei der Teilnahme am Straßenverkehr in Österreich zu befolgen hat (im konkreten Fall: Anbringungsvorschriften von Klebevignetten), ausreichend zu unterrichten (vgl. neben vielen VwGH 18.12.1997, 97/06/0224). Auf die eindeutigen Anbringungsempfehlungen auf der Rückseite der Trägerfolie wird zusätzlich hingewiesen.

Die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Entschuldigungsgründe vermögen ihn auch in subjektiver Hinsicht nicht zu entlasten.

Dadurch, dass der Beschwerdeführer die Vignette vom Fahrersitz aus geklebt hat und die Klebestelle von der von ihm eingenommenen Position nicht genau zu sehen war, hat er – wenn auch nur fahrlässig – in Kauf genommen, dass die Vignette nicht richtig (und letztlich teilweise im Tönungsstreifen) positioniert wurde.

Der Umstand, dass dem Beschwerdeführer die Existenz des Tönungsstreifens nicht bewusst war, kann nicht gefolgt werden: wie bereits oben dargelegt, war die Windschutzscheibe schon seit mindestens 2019 im Fahrzeug verbaut, was sich aus der angebrachten Vignette aus diesem Jahr ableiten lässt. Auch wenn der Beschwerdeführer im Zeitpunkt des Anbringens der Vignette nicht aktiv daran gedacht hat: es wäre ihm zumutbar und auch erkennbar gewesen.

Überdies hätte sich der Beschwerdeführer von der ordnungsgemäßen Anbringung auch überzeugen müssen – dies insbesondere deshalb, nachdem er ja selbst vorgebracht hat, die Klebestelle nicht zur Gänze gesehen zu haben. Insofern ist dem Beschwerdeführer jedenfalls ein Verstoß gegen Punkt 1.8 der Mautordnung anzulasten, wonach sich der Lenker eines mautpflichtigen Kraftfahrzeugs vor Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes zu vergewissern hat, dass die

zeitabhängige Maut für den Zeitraum der beabsichtigten Nutzung ordnungsgemäß entrichtet wurde. Darunter fällt zweifelsfrei auch die Verpflichtung, sich von der korrekten Klebung der Vignette zu überzeugen.

Was die Rechtfertigung des Beschwerdeführers betrifft, er sei der Meinung gewesen, dass die Aufschrift „B8" auf der Vignette das Monat der Gültigkeit darstelle, so kann dies einerseits vom Gericht nicht nachvollzogen werden und vermag den Beschwerdeführer andererseits auch nicht zu entlasten. Wie im Rahmen der mündlichen Verhandlung erörtert und durch Einsichtnahme in die Mautordnung feststellt wurde, erfolgt die Bestimmung der Gültigkeit der 10-Tages-Vignetten durch die am Rand vorzunehmende Lochung. Dass der Monat der Gültigkeit direkt auf der Vignette aufgedruckt ist, ist damit in keinem Fall möglich. Warum der Aufdruck „B8" auf das Monat der Gültigkeit schließen lässt, ist zudem auch nicht nachvollziehbar, weil schon der Buchstabe „B" mit einer Monatskennzeichnung nicht in nachvollziehbare Verbindung gebracht werden kann. Auch der Umstand, dass der Beschwerdeführer anlässlich der mündlichen Verhandlung keine plausible Erklärung vorbringen konnte, zeigt deutlich, dass es – bei Einhaltung der erforderlichen Sorgfalt – auch für den Beschwerdeführer erkennbar war, dass die Vignette nicht ordnungsgemäß im Sinne der oben dargestellten Vorschriften der Mautordnung angebracht wurde.

Der Vollständigkeit sei auch noch darauf hingewiesen, dass der alleinige Kauf einer Vignette nach den gesetzlichen Vorschriften nicht entschuldigt, da die Maut nur dann ordnungsgemäß entrichtet wird, wenn die Klebevignette vor Befahren einer Mautstrecke iSv. Punkt 2.2.1 der Mautordnung auf die Windschutzscheibe aufgeklebt wurde. Der Nichteintritt eines Schadens kommt schon nach dem Zweck der Strafdrohung (§ 19 Abs. 2 VStG) nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung nicht als Milderungsgrund in Betracht (vgl. VwGH 23.04.2008, 2008/03/0012).

IV.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (statt vieler VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb eines

gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist.

Zur Bemessung der Strafhöhe ist zu bemerken, dass im angefochtenen Straferkenntnis die gesetzliche Mindeststrafe verhängt wurde, wodurch die konkreten Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschwerdeführers ohne Belang sind. Mildernd wirkt lediglich die Unbescholtenheit. Aus diesem Grund erscheint die Verhängung der Mindeststrafe angemessen. Überwiegende Milderungsgründe im Sinne des § 20 VStG sind nicht ersichtlich und liegen auch nicht vor.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Das Verschulden ist geringfügig, wenn - unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) - das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. etwa VwGH 12.09.2001, 2001/03/0175). Die Benützung einer mautpflichtigen Straße ohne ordnungsgemäß aufgeklebter gültiger Mautvignette bzw. das Nichtinformieren des Lenkers über die Anbringungsvorschriften vor Befahren einer Mautstrecke ist aber gerade ein typischer Fall eines nach der Strafbestimmung des § 20 Abs. 1 BStMG verpönten Verhaltens, sodass von einer Geringfügigkeit nicht ausgegangen werden kann.
Im Übrigen entspricht es der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes unter Verweis auf die erläuternden Bemerkungen (RV 562 BlgNR 26. GP) zu § 29 Abs. 3 BStMG idF BGBl. I Nr. 45/2019, dass "*die Bedeutung des durch die Strafbestimmungen des BStMG geschützten Rechtsgutes im Hinblick auf die Höhe des im BStMG vorgesehenen Strafrahmens (für die Verwaltungsübertretungen gemäß § 20 und 32 Abs. 1 zweiter Satz beträgt die Mindeststrafe 300 € und für alle Verwaltungsübertretungen beträgt die Höchststrafe 3.000 €) nicht gering im Sinne des § 33a Abs. 1 VStG ist*". Diese Wertung des Gesetzgebers ist auch bei der Entscheidung zu berücksichtigen, ob eine Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG ausgesprochen werden kann. (vgl. zuletzt Ra 2024/06/0204 vom 06.02.2025). Dementsprechend kann auch von der Verhängung einer Strafe nicht abgesehen werden.

IV.4. Zur Spruchergänzung:

Gemäß § 38 VwGVG sind in Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG in Verwaltungsstrafsachen die Bestimmungen des VStG, ausgenommen der 5. Abschnitt des II. Teiles, des FinStrG und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte, soweit nicht anderes bestimmt ist.

Gemäß § 44a VStG iVm § 38 VwGVG hat der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat, die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung, den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche und im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten zu enthalten.

Konkret muss gem. § 44a Z 1 VStG die als erwiesen angenommene Tat angeführt werden. Darunter ist der den Deliktstatbestand erfüllende Sachverhalt zu verstehen (VwGH 24.05.2013, 2012/02/0103; 25.03.2014, 2013/04/0057; 29.10.2015, Ra 2015/07/0097; Walter/Thienel II2 § 44a Anm 4).

Der Beschwerdeführer hat ein subjektives Recht, dass ihm die als erwiesen angenommene Tat richtig und vollständig vorgehalten wird (VwGH 08.08.2008, 2008/09/0042; 17.09.2014, 2011/17/0210; 24.04.2015, 2013/17/0400; 06.09.2016, Ra 2016/09/0049) und diese muss auch im Spruch selbst – und nicht etwa in der Bescheidbegründung – enthalten sein.

Nach der ständigen Judikatur haben Ungenauigkeiten bei der Konkretisierung der Tat nur dann keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit des Strafbescheides, wenn dadurch keine Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte des Beschwerdeführers und keine Gefahr der Doppelbestrafung bewirkt werden.

Im Spruch sind die wesentlichen Tathandlungen konkret auszuführen und nicht bloß die Worte des gesetzlichen Tatbilds wiederzugeben.

Eine nach den oben erwähnten Grundsätzen nicht ausreichende Umschreibung der Tat iSd § 44a Z 1 VStG berechtigt das Verwaltungsgericht nicht, das Straferkenntnis zu beheben. Es ist vielmehr verpflichtet, in der Sache selbst zu entscheiden und dabei die Tat in einer dem § 44a Z 1 VStG entsprechenden Weise zu präzisieren, darf aber dabei die Tat nicht auswechseln (vgl VwGH 13.07.2020, Ra 2019/02/0028, 11.09.2019, Ra 2019/02/0094, 23.01.2019, Ra 2018/02/0284, jeweils mwN; sh auch wie oben VwGH 01.03.2021, Ra 2020/02/0301 mwN). Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind an Verfolgungs-

handlungen im Sinn des § 32 Abs. 2 VStG hinsichtlich der Umschreibung der angelasteten Tat die gleichen Anforderungen zu stellen wie an die Tatumschreibung im Spruch des Straferkenntnisses nach § 44a Z 1 VStG. Eine die Verfolgungsverjährung nach § 31 VStG unterbrechende Verfolgungshandlung nach § 32 Abs. 2 VStG ist auf eine bestimmte physische Person als Beschuldigten, auf eine bestimmte Tatzeit, den ausreichend zu konkretisierenden Tatort und sämtliche Tatbestandselemente der durch die Tat verletzten Verwaltungsvorschrift im Sinne des § 44a Z 2 VStG zu beziehen; die (korrekte) rechtliche Qualifikation der Tat ist hingegen nicht erforderlich. Es ist somit erforderlich, dass sich die Verfolgungshandlung im Sinn der §§ 31 und 32 VStG auf alle der späteren Bestrafung zugrunde liegenden Sachverhaltselemente beziehen muss. Nach der ständigen Judikatur zu § 44a Z 1 VStG hat die Umschreibung der als erwiesen angenommenen Tat so präzise zu sein, dass der Beschwerdeführer seine Verteidigungsrechte wahren kann und er nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist; sie darf keinen Zweifel daran bestehen lassen, wofür der Täter bestraft worden ist. Ungenauigkeiten bei der Konkretisierung der Tat haben nur dann keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit des Strafbescheids, wenn dadurch keine Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte des Beschwerdeführers und keine Gefahr der Doppelbestrafung bewirkt werden. Die Umschreibung der als erwiesen angenommenen Tat hat sich am jeweils in Betracht kommenden Tatbild zu orientieren (vgl für viele zB VwGH 03.02.2020, Ra 2019/02/0212 mwN). Nach der Rsp des Verwaltungsgerichtshofes ist eine Präzisierung der rechtlichen Grundlage der Bestrafung (Angabe der verletzten Verwaltungsbestimmung und angewendeten Strafnorm) zulässig, wenn es nicht zu einem „Austausch der Tat" durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhalts kommt (sh VwGH 07.08.2018, Ra 2018/02/0139 mwN).

In gegenständlichem Fall enthält der Spruch lediglich den Vorwurf, dass die Vignette nicht ordnungsgemäß angebracht wurde; in der Begründung des Straferkenntnisses wird aber der Vorwurf konkretisiert und mit hinreichender Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht, inwieweit eine nicht ordnungsgemäße Anbringung erfolgt ist. Die Bezugnahme auf die Beweisbilder, die dem Beschwerdeführer im Verfahren vor der belangten Behörde auch zur Äußerung zur Verfügung gestellt wurden und auch das dem Beschwerdeführer zur Rechtfertigung übermittelte Schreiben der ASFINAG vom 16.02.2026, lassen keine Zweifel am konkreten Tatvorwurf.

Aufgrund der Tatsache, dass der hier gegenständliche hinsichtlich Uhrzeit Tatort präzise ist und auch die Stellungnahmen des Beschwerdeführers eindeutig auf den Tatvorwurf Bezug nehmen, wird der Beschwerdeführer in keinen Verteidigungsrechten beeinträchtigt. Darüber hinaus ist auch darauf zu verweisen, dass die Verfolgungsverjährung, welche gem. § 31 Abs. 1 VStG, gerechnet ab dem Tatzeitpunkt, ein Jahr beträgt, noch nicht eingetreten ist.

Das Verwaltungsgericht ist daher verpflichtet, den Tatvorwurf durch entsprechende Ergänzung des Spruchs zu konkretisieren (vgl. VwGH 25.08.2022, Ra 2020/11/0060).

IV.5. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten hat. § 52 Abs. 2 VwGVG normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist. Es war dem Beschwerdeführer daher ein Verfahrenskostenbeitrag vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Erkundigungs- und Überprüfungspflichten von Fahrzeuglenkern ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die ABeschwerdeführerassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner